



Gemeinde Buch in Tirol
6220 Buch in Tirol
gemeinde@buch.tirol.gv.at

Kanalordnung
der Gemeinde Buch in Tirol

Kanalordnung der Gemeinde Buch in Tirol

Auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl. 1/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buch in Tirol in seiner Sitzung vom 13.12.2018 beschlossen, folgende Kanalordnung zu erlassen.

§ 1 – Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgelegt wird.

§ 2 – Anschlussverpflichtungen

- 1) In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer-/ Schmutzwässer-Kanäle (in Gemeindebereichen mit Trennsystem) bzw. in die Mischwasserkanäle (in Gemeindebereichen mit Mischwassersystem) einzubringen sind.
- 2) Ableitung der Niederschlagswasser: Im Gemeindegebiet von Buch in Tirol besteht grundsätzlich die Verpflichtung die auf eigenem Grund und Boden anfallenden Niederschlagswasser einer normgerechten, dem Stand der Technik entsprechend ausgelegten Versickerungsanlage zuzuführen, bzw. das Niederschlagswasser zu sammeln und ressourcenschonend ökologisch sinnvoll wiederzuverwenden.
Eine Abweichung von §2 ist lediglich mit entsprechenden Gutachten und mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
Es besteht bei Vorhandensein von Niederschlagswasserkanälen die Möglichkeit, die Niederschlagswässer, nach zivilrechtlicher Regelung mit der Gemeinde, abzuleiten.
- 3) Ist in Gemeindebereichen eine öffentliche Kanalisation im Mischsystem vorhanden, kann die Ableitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation erfolgen, wenn eine andere geordnete und schadlose Entsorgung (z.B Versickerung) nicht sichergestellt werden kann.

§ 3 – Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und der öffentlichen Anschlussleitung wird wie folgt festgelegt

- 1) Lage der Trennstelle:
Die Trennstelle liegt rd. 1,0 m innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des zu entwässernden Grundstückes (bzw. der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des dem zu entwässernden Grundstückes vorgelagertem Grundstückes).
- 2) Art der Trennstelle:
Die Art der Trennstelle richtet sich nach dem Ort und der Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Schacht, misst die Länge der Anschlussleitung (Leitung zwischen Trennstelle und Anschlussstelle) nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie am definierten Trennstellenbereich nach § 3.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist ein Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich herzustellen.

Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Rohrabzweiger, dann muss die Trennstelle als Revisions-/Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich gemäß § 3 ausgeführt werden.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2, Absatz 10, TiKG 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig wird die bisher gültige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019

Die Bürgermeisterin




(Marion Wex)